

**Satzung
der Stadt Ibbenbüren
über die Erhaltung der baulichen Anlagen
vom 5. Dezember 1979**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 18. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Die Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung wird wie folgt festgesetzt:

Die Grenze beginnt an der Kreuzung der Bahnhofstraße (B 219) mit der Bundesbahnlinie und verläuft der Bundesbahnlinie entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Bahnübergang Nordstraße. Von dort folgt die Grenze der Nordstraße in südöstlicher Richtung bis zum Fußweg (Flur 130, Flurstück 39). Sie verläuft sodann den Fußweg entlang bis zur Großen Straße. Der Großen Straße nach Osten und der Roggenkampstraße nach Süden folgend führt sie zur Schulstraße. Von dort verläuft die Grenze entlang der Westgrenzen der Grundstücke Flur 127, Flurstücke 159 und 166 und der Südgrenzen der Grundstücke Flur 127, Flurstücke 3, 1 und Flur 131, Flurstück 566 bis zur Weststraße. Von dort folgt sie der Weststraße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Gravenhorster Straße. Hier verschwenkt die Grenze nach Osten entlang der 1978 neugebauten südlichen Ringstraße bis zur Bachstraße. Der Bachstraße und der Groner Allee nach Süden folgend verläuft die Grenze bis zur Gartenstraße, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Münsterstraße (B 219). Von dieser Stelle verläuft die Grenze nach Norden über die Münsterstraße, Oststraße und Kurze Straße bis zur Einmündung in die Brunnenstraße. Der Brunnenstraße und der Bahnhofstraße in nördlicher Richtung folgend führt die Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

In den Geltungsbereich eingeschlossen sind die Grundstücke Flur 115, Flurstück 639 (Münsterstraße 35 - Amtsgericht -), Flurstück 375 (Ledder Straße 1) und Flur 128, Flurstücke 14 und 15.

Soweit die Grenze Straßen, Wegen und Bahnlinien folgt, gilt jeweils die Mitte dieser Flurstücke als Grenze.

Die Grenze ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die
 1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild des Zentrums der Stadt Ibbenbüren prägen,
 2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Zentrums der Stadt Ibbenbüren. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil

1. sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
2. sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung gem. § 39 h BBauG über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtzentrum der Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 18.06.1979 gem. § 39 h BBauG eine Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtzentrum der Stadt Ibbenbüren beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachfolgenden Darstellung durch eine schwarze, gerissene Linie umrandet.

Die vom Regierungspräsidenten in Münster erteilte Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der Satzung gem. § 39 h BBauG über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtzentrum der Stadt Ibbenbüren.

Auf Antrag des Stadtdirektors der Stadt Ibbenbüren wird die vom Rat der Stadt Ibbenbüren am 18. Juni 1979 beschlossene Satzung gem. § 39 h Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtzentrum der Stadt Ibbenbüren genehmigt.

Münster, den 9. Januar 1979

Der Regierungspräsident
35.2.1-5404 -

Im Auftrage:
gez. Fehmer
L. S Regierungsbaurat

Die vorstehende Satzung liegt im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Münsterstraße 16, 4530 Ibbenbüren 1, Zimmer 630, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der v.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht

mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ibbenbüren, den 5. Dezember 1979

Stadt Ibbenbüren

Remke
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte gem. § 10 der Hauptsatzung am 15. Dezember 1979.
